

TE Vwgh Erkenntnis 2016/10/17 Ra 2016/22/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §59 Abs1;
NAG 2005 §47 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGVG 2014 §17;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Revision des Landeshauptmannes von Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14. Jänner 2016, VGW-151/068/10889/2014, betreffend Aufenthaltstitel (mitbeteiligte Partei: MG), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien (Revisionswerber) vom 2. August 2013 wurde der Antrag der mitbeteiligten Partei, eines tunesischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Familienangehöriger" abgewiesen.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14. Jänner 2016 wurde der dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der mitbeteiligten Partei "der Aufenthaltstitel für den Zweck ‚Familienangehöriger‘ gemäß § 8 Abs. 1 Z. 8 iVm § 47 Abs. 2 NAG idF vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 erteilt". 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14. Jänner 2016 wurde der dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der mitbeteiligten Partei "der Aufenthaltstitel für den Zweck ‚Familienangehöriger‘ gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 8, in Verbindung mit , Paragraph 47, Absatz 2, NAG in der Fassung , vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, erteilt".

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, Erteilungshindernisse nach § 11 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) hätten nicht festgestellt werden können und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG lägen vor. Vom Erfordernis des Erreichens der Richtsätze gemäß § 11 Abs. 5 NAG in Verbindung mit § 293 ASVG habe gemäß § 11 Abs. 3 NAG abgesehen werden können. Daher sei der mitbeteiligten Partei ein Aufenthaltstitel nach dem NAG zu erteilen gewesen. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, Erteilungshindernisse nach Paragraph 11, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) hätten nicht festgestellt werden können und die Voraussetzungen des Paragraph 11, Absatz 2, NAG lägen vor. Vom Erfordernis des Erreichens der Richtsätze gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG in Verbindung mit Paragraph 293, ASVG habe gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG abgesehen werden können. Daher sei der mitbeteiligten Partei ein Aufenthaltstitel nach dem NAG zu erteilen gewesen.

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

4 Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner Revision vor, dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes mangle es an hinreichender Bestimmtheit, weil nicht konkretisiert worden sei, für welche Geltungsdauer der Aufenthaltstitel erteilt werde.

5 Die Revision ist zulässig und berechtigt.

6 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. November 2014, Ra 2014/22/0010 bis 0014, ausgesprochen, dass die fehlende Bestimmtheit des Zeitraumes, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden soll, das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Der Umstand, dass im vorliegenden Fall (im Hinblick auf die angeführten Rechtsgrundlagen) zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Titelerteilung befristet erfolgen soll, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil auch für den Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG keine gesetzliche Festlegung der Dauer der Bewilligung besteht (siehe das hg. Erkenntnis vom 16. September 2015, Ra 2015/22/0091) und der Zeitraum, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden soll, somit nicht eindeutig bestimmbar ist. 6 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. November 2014, Ra 2014/22/0010 bis 0014, ausgesprochen, dass die fehlende Bestimmtheit des Zeitraumes, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden soll, das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Der Umstand, dass im vorliegenden Fall (im Hinblick auf die angeführten Rechtsgrundlagen) zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Titelerteilung befristet erfolgen soll, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil auch für den Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG keine gesetzliche Festlegung der Dauer der Bewilligung besteht (siehe das hg. Erkenntnis vom 16. September 2015, Ra 2015/22/0091) und der Zeitraum, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden soll, somit nicht eindeutig bestimmbar ist.

7 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 7 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 17. Oktober 2016

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016220063.L00

Im RIS seit

14.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at